

Vereinbarung

zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Baden-Württemberg vom 27. Juni 2022

Leistungserbringergruppenschlüssel bzw. AC/TK: 61 01 310

Zwischen

dem **Badischen Behinderten- u. Rehabilitationssportverband e.V. (BBS)**
Mühlstraße 68 in 76532 Baden-Baden,

dem **Württembergischen Behinderten- u. Rehabilitations-
sportverband e.V. (wbrs)**
Fritz-Walter-Weg 19 in 70372 Stuttgart,

dem **Landesverband für Prävention u. Rehabilitation
von Herz-Kreislaufkrankungen Baden-Württemberg e.V. (LVPR)**
Bergheimer Weg 45 in 70839 Gerlingen

(nachfolgend **Trägerverbände** oder **Trägerverbände
des Rehabilitationssports** genannt)

einerseits

und

dem **BKK Landesverband Süd**
Stuttgarter Straße 105 in 70806 Kornwesten
(nachfolgend **BKK Landesverband Süd** genannt)

für die Betriebskrankenkassen
(nachfolgend auch **BKK** genannt)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Soweit für eine Mehrzahl von Personen verschiedener Geschlechter die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form sowie weitere Formen mit ein.

Präambel

Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in den Gruppen verfügen, ein. Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern, das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen, z. B. durch weiteres Sporttreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten.

Im vorstehenden Sinne schließen die Trägerverbände des Rehabilitationssports und der BKK Landesverband Süd für die Betriebskrankenkassen für das Bundesland Baden-Württemberg folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports auf der Grundlage des § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX im Bundesland Baden-Württemberg (Leistungsortprinzip). Hinsichtlich der Voraussetzungen, der Durchführung und der Finanzierung des Rehabilitationssports gelten die Bestimmungen der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2022" (siehe Anlage 1; im Folgenden BAR-Rahmenvereinbarung oder auch nur BAR genannt).
- (2) Durch den Rehabilitationssport wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (3) Die Vereinbarung gilt
 - a) für den BKK Landesverband Süd sowie deren Mitgliedskassen;
 - b) für die Rehabilitationssportgruppen im Bundesland Baden-Württemberg, die den an dieser Vereinbarung beteiligten Trägerverbänden des Rehabilitationssports angehören und den Verpflichtungsschein (Anlage 4) unterzeichnet haben.
Die von den Trägern des Rehabilitationssports anerkannten Rehabilitationssportgruppen (nachfolgend auch Leistungserbringer oder vereinbarungsgebundene Leistungserbringer genannt) sind in der Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeführt. Veränderungen teilen die Trägerverbände des Rehabilitationssports dem BKK Landesverband Süd entsprechend § 3 Abs. 4 mit;

c) für die Rehabilitationssportgruppen der Leistungserbringergemeinschaften/Dachverbände, die nicht Mitglied der Trägerverbände des Rehabilitationssports sind, die die Voraussetzungen der Vereinbarung erfüllen, ihren Beitritt erklärt (Anlage 6) und diese Vereinbarung in vollem Umfang anerkannt haben (Anlage 4).

Diese Leistungserbringergemeinschaften/Dachverbände und deren Gruppen sollten möglichst von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt sein und dies dem BKK Landesverband Süd nachweisen. Der Beitritt zur BAR-Rahmenempfehlung ist zwingend.

- (4) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für Versicherte der Betriebskrankenkassen, die nicht Mitglied des BKK Landesverbandes Süd sind, soweit die vereinbarungsgemäße Versorgung/Leistungserbringung im Bundesland Baden-Württemberg (Leistungsortprinzip) stattfindet.
- (5) Diese Vereinbarung kommt für die Betriebskrankenkassen nicht zur Anwendung, die gegenüber dem BKK Landesverband Süd schriftlich bis 31.08.2022 (Posteingangsstempel/E-Mail-Eingangsdatum/Fax-Eingangsdatum) der Vereinbarungsgeltung widerspricht.
- (6) Für Betriebskrankenkassen, die Individualvereinbarungen mit Leistungserbringer für diese Vereinbarungsleistungen (Rehabilitationssport) in Baden-Württemberg (Leistungsort) abgeschlossen haben, gilt diese Vereinbarung nicht.
- (7) Mit dieser Vereinbarung werden die Beziehungen der an dieser Vereinbarung beteiligten Betriebskrankenkassen zu dritten Stellen nicht berührt.

§ 2

Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports gewährleistet, dass die anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringer den Rehabilitationssport nach den Grundsätzen der BAR-Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) ordnungsgemäß durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.
- (2) Die vereinbarungszugehörigen Betriebskrankenkassen vergüten die nachgewiesene Teilnahme ihrer Versicherten am Rehabilitationssport in anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringern als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.
- (3) Die vereinbarungszugehörigen Betriebskrankenkassen und die Trägerverbände des Rehabilitationssports haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen der Betriebskrankenkasse an weiterführenden Sport-/Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Die Trägerverbände werden deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass ihre örtlichen anerkannten Sportgruppen / Leistungserbringer den Versicherten der Betriebskrankenkassen entsprechende Sport-/Bewegungsprogramme anbieten.

- (4) Der BKK Landesverband Süd begrüßt eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport für die Dauer der Verordnung zu Lasten einer Betriebskrankenkasse nicht verpflichtend. Die Versicherten sind vor Beginn der genehmigten Maßnahme mit dem als Anlage 5 beigefügten Beratungsprotokoll hierüber zu informieren. Von der Anlage 5 formabweichende andere Beratungsprotokolle werden von den Vereinbarungspartnern ebenfalls akzeptiert, sofern diese inhaltlich identisch sind. Das Beratungsprotokoll ist auf Anforderung der zuständigen Betriebskrankenkasse zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Vereinbarungspartner streben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Sie erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

§ 3

Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen/Leistungserbringer

- (1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports verpflichten sich, die ihrem jeweiligen Verband angeschlossenen Rehabilitationssportgruppen zu prüfen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennungen für die Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringer auszusprechen (vereinbarungsgebundene Leistungserbringer). Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der neuen BAR Rahmenvereinbarung zu erstellenden Qualifikationsanforderungen von Übungsleitern im Rehabilitationssport gelten die bisherigen Anforderungen vom Januar 2020 fort (vgl. 13.3 BAR).
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Grundlage sind die Bestimmungen der BAR-Rahmenvereinbarung vom 01. Januar 2022 einschließlich aller Anlagen.
- (3) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch die Trägerverbände des Rehabilitationssports in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1. Ziffer 18.1 der BAR-Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (4) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports stellen dem BKK Landesverband Süd in regelmäßigen Abständen, mindestens 2 x im Kalenderjahr (jeweils zu Beginn eines Kalenderhalbjahres) ein Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer in Baden-Württemberg (Mindestangaben: Name bzw. Bezeichnung der Gruppe, Name des Ansprechpartners, Adresse, Telefon-Nr., IK-Nr.) in Dateiform per Email zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt. Die Meldung der Leistungserbringer erfolgt nach dem Schema gemäß Punkt 11 der Anlage 1 der BAR.
- (5) Die Verzeichnisse dürfen von den Betriebskrankenkassen nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringern, zur Bearbeitung von Vertragsverstößen, zur Abrechnungsprüfung und zur Mitgliederbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringern, verwendet werden. Für alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Trägerverbandes einzuholen.

- (6) Der BKK Landesverband Süd und die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind berechtigt, die beim jeweiligen Trägerverbände vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringer einzusehen und im Einzelfall die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports während der Übungsveranstaltungen zu prüfen.
- (7) Vor einer Anerkennung gemäß Punkt 5.2 der BAR ist Rücksprache mit dem BKK Landesverband Süd zu halten.

§ 4

Rehabilitationssportarten und Gruppengrößen

- (1) Die Rehabilitationssportarten sind in Ziffern 5.1 der BAR-Rahmenvereinbarung definiert. Übungen ohne medizinische Notwendigkeit - z. B. Rückenschule/ Präventionsmaßnahmen, Psychomotorikkurse im Allgemeinen oder die lediglich der Erzielung des allgemeinen Wohlbefindens des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen dienen, sind kein Rehabilitationssport im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. 9.1 der BAR-Rahmenvereinbarung) sind der betroffenen Betriebskrankenkasse von den Trägerverbänden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn die jeweilige Betriebskrankenkasse nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5

Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des Rehabilitationssports richtet sich nach Ziffer 4 der BAR-Rahmenvereinbarung.
Hinsichtlich der Besonderheiten des Rehabilitationssports mit herzkranken Kindern ist das DGPR-Positionspapier „Die Kinderherzgruppe (KHG)“ und hinsichtlich der Besonderheiten des Rehabilitationssports bei Patientinnen oder Patienten mit Herzinsuffizienz das DGPR-Positionspapier „Die Herzinsuffizienzgruppe“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (vgl. 4.4.2 der BAR-Rahmenempfehlung).
- (2) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von der Betriebskrankenkasse gemäß Ziffer 1.2 der BAR-Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Rehabilitationssport durchgeführt wurde.
- (3) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/ Kostenübernahmeerklärung der Betriebskrankenkasse.

§ 6

Verordnung von Rehabilitationssport

- (1) Rehabilitationssport wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 14 der BAR-Rahmenvereinbarung ist zu beachten.

§ 7

Prüfung und Genehmigung der Verordnung

- (1) Die ärztliche Verordnung ist vor Beginn des Rehabilitationssports der leistungspflichtigen Betriebskrankenkasse zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, dass die Betriebskrankenkasse den Verzicht auf eine vorherige Genehmigung bis auf Widerruf mitgeteilt hat.
- (2) Sofern die Betriebskrankenkassen auf eine vorherige Genehmigung verzichtet, verpflichtet sich der durchführende Vertragspartner bzw. vereinbarungsgebundener Leistungserbringer, die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, die Medizinischen Dienste (MD) gem. § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.
- (4) Die Leistungspflicht der Betriebskrankenkasse beginnt erst, wenn der Rehabilitationssportgruppe bzw. vereinbarungsgebundener Leistungserbringer die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Betriebskrankenkasse vorliegt. Die Rehabilitationssportgruppe bzw. vereinbarungsgebundene Leistungserbringer ist nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Betriebskrankenkasse genehmigt sind. Hat die zuständige Betriebskrankenkasse einen Genehmigungsverzicht ausgesprochen, entfällt diese Vorgabe.

§ 8

Vergütung

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung (Anlage 3). Mit den dort genannten Preisen sind alle Leistungen (auch alle Nebenleistungen wie z. B. Kosten für Porto oder Telefon, Kosten für erhöhter Hygienemaßnahmen, usw.) abgegolten.

Es ist nicht zulässig, neben der vereinbarten Vergütung der Betriebskrankenkassen (Anlage 3) für die Teilnahme am Rehabilitationssport Auf-, Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen, Eintrittsgelder oder Vorauszahlungen etc. von den Teilnehmern zu fordern.

Es ist nicht gestattet, die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung von einer Mitgliedschaft bzw. Mitgliedschaftsbeitragszahlung oder dergleichen abhängig zu machen. Es gilt Ziffer 16.5 der BAR-Rahmenvereinbarung vom 1. Januar 2022.

Die vertraglich verordneten Leistungen müssen auch dann erbracht werden, wenn vom Versicherten kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.

- (2) Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe bzw. dem vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

§ 9

Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer verfügen gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Betriebskrankenkassen verwenden.

§ 10

Abrechnungsregelung

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer rechnen die Vergütungen für die ihnen angehörenden Rehabilitationssportgruppen mit der zuständigen Betriebskrankenkasse ab.

Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den „Sonstigen Leistungserbringern“ nach § 302 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Übertragen die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so ist die zuständige Betriebskrankenkasse unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Dabei ist der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer sind für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich. Haben die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Betriebskrankenkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, müssen die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer dies der zuständigen Betriebskrankenkasse unverzüglich mitteilen.

- (3) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfangs (§ 5). Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer können verlangen, dass jeweils zum 30.06. und 31.12. eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, i.d.R die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.
- (4) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von der Betriebskrankenkasse benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

§ 11

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Leistungserbringer ist aufgrund Gesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG bzw. KDG oder DSG-EKD) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit entsprechend Art. 32 EU-DSGVO und insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 12

Haftungsfragen

- 1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aus Unfällen im Zusammenhang mit der Durchführung des Rehabilitationssports werden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung der Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringern abgedeckt.
Eine Haftung der Betriebskrankenkassen oder des BKK Landesverbandes Süd für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Rehabilitationssport nach dieser Vereinbarung entstehen, wird ausgeschlossen. Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer haben einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer an den Übungsveranstaltungen abzuschließen und zu unterhalten.

§ 13 Qualitätssicherung

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Rehabilitationssports. Hierzu dienen sowohl externe Maßnahmen der Betriebskrankenkassen und der Trägerverbände des Rehabilitationssports als auch interne Maßnahmen der Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer. Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer setzen standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Rehabilitationssports mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Rehabilitationssports ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.
- (3) Der BKK Landesverband Süd ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten zu überprüfen

§ 14 Werbung

- (1) Es ist den Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringern nicht gestattet, für die Zuweisungen von Versicherten insbesondere den Vertragsärzten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren. § 128 SGB V gilt entsprechend.
- (2) Kooperationsverträge mit Ärzten mit der Zielsetzung des Erhalts entsprechender Verordnungen zu Gunsten des Vereins oder auch die direkte Zuweisung durch den Arzt sind nicht gestattet.
- (3) Die Werbung darf sich nur auf sachliche Informationen beschränken. Hinweise auf eine für den Arzt ausgabenneutrale Verordnung sind zu unterlassen (z. B. als Ersatz einer Heilmittelverordnung).

§ 15 Verfahren bei Vertragsverstößen

- (1) Als Verstöße gegen diese Vereinbarung gilt die Nichtbefolgung der vorstehend genannten Verpflichtungen, insbesondere:
 1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen, sofern von der zuständigen Betriebskrankenkasse kein Genehmigungsverzicht ausgesprochen wurde,
 2. Erbringung nicht genehmigter Leistungen,
 3. Leistungserbringung durch dafür fachlich nicht qualifizierte Übungsleiter,

4. Zahlung von Vergütungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer,
5. Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten trotz Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Betriebskrankenkassen für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 16.5 der BAR-Rahmenvereinbarung),
6. Forderung von Eigenbeteiligungen, Auf- bzw. Zuzahlungen, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen etc. für die Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport zu Lasten der Betriebskrankenkassen (vgl. Ziffer 16.5 der BAR-Rahmenvereinbarung). Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen,
7. Erhebung von Vorauszahlungen des Versicherten für verordnete Leistungen,
8. Verletzung von Datenschutzbestimmungen,
9. nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen.

§ 128 SGB V gilt entsprechend. Unabhängig hiervon ist der entstandene Schaden zu ersetzen; strafrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig bzw. rechtswidrig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine vertragliche Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 17 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres – frühestens zum 31.12.2025 – schriftlich gekündigt werden.

Die bisher bestehende Vereinbarung zur Durchführung und Förderung des Rehabilitationssports vom 16.12.2015 nebst Anlagen sowie die zugehörige Vergütungsvereinbarung (Anlage 3) vom 31.10.2018 zwischen BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd werden ab 01.07.2022 durch diese Vereinbarung nebst aller zugehörigen Anlagen zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd vom 27.06.2022 ersetzt.

- (2) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 3) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die bisherigen Preise fort. Die übrigen Bestimmungen / Anlagen der Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Jede einzelne dieser Vereinbarung zugehörnde Betriebskrankenkasse kann unter Beachtung der Kündigungsfristen des Absatzes 1 diese Vereinbarung kündigen. Diese Kündigung hat schriftlich gegenüber dem BBS, wbrs, LVPR sowie ggf. den Leistungserbringergemeinschaften/Dachverbänden gem. § 1 Absatz 3 Buchstabe c dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die Betriebskrankenkasse hat hierüber den BKK Landesverband Süd zeitgleich schriftlich zu informieren.
- (4) Der Verpflichtungsschein (Anlage 4 dieser Vereinbarung) sowie die Beitrittserklärung (Anlage 6 dieser Vereinbarung), die auf der Basis von Vorgängerversionen dieser Vereinbarung abgegeben worden sind, gelten weiter. Nur im Falle von wesentlichen Änderungen wird eine neue Erklärung erforderlich.

Baden-Baden, Gerlingen, Kornwestheim, Stuttgart, den 27. Juni 2022